

**Mitgliederversammlung des Vereins
Togo-Kinder Zukunftschance e.V.
24. März 2012**

(Satzungsänderung:

„§ 8 Absätze 1 bis 5 der Satzung vom 9. Januar 2009 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt; Absatz 6 der alten Fassung bleibt unverändert und wird neuer Absatz 5:

- (1) Der Verein wird durch einen „Geschäftsführenden Vorstand“ geleitet. Diesem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der Präsident
 - der Vorsitzende
 - zwei Stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer ernennen, denen besondere Aufgabengebiete übertragen werden. Diese bilden gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.

- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der jeweiligen Nachfolger im Amt.“

Satzung „Togo-Kinder Zukunftschance e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Togo-Kinder Zukunftschance“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Togo Schulkinder Zukunftschance e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in D 53359 Rheinbach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Togo im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Ausbildung begabter Kinder aus wirtschaftlich bedürftigen Familien in der Stadt Kpalimé in Togo sowie die Förderung und Verbesserung der schulischen Bildungsmöglichkeiten für die Kinder.
3. Durch die gezielte Verbesserung der schulischen Bildung soll ein Beitrag zur Bekämpfung der dort herrschenden Armut geleistet werden und den Kindern die Chance eröffnet werden, durch Erreichen einer beruflichen Position oder Selbstständigkeit, aus eigener Kraft eine sichere Existenz aufzubauen.
4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vermittlung von Patenschaften für begabte Kinder aus Familien, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation ihre Kinder nicht zur Schule anmelden können.
 - Durch die Übernahme von Schulgeld, Schuluniform, Unterrichtsmaterial, Lehrmaterial, für die Schulen sowie die Sorge für angemessene Kleidung und medizinische Grundversorgung.
5. Für die Realisierung der genannten Zwecke bedient sich der Verein geeigneter Personen vor Ort, die rechtlich und tatsächlich in die Tätigkeit des Vereins einbezogen werden (Projektbeauftragte).
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden.
1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke an die Stadt Rheinbach.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristische Personen werden, die sich den in der Satzung fest geschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
4. Personen, die eine Patenschaft übernehmen, erlangen damit automatisch ohne Zusatzbeitrag alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschlussfassung des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag in Höhe der Patenschaftsbeiträge pro Monat zu zahlen. Der Beitrag kann auch in Form einer Patenschaft für den Verein erbracht werden.
2. Die Ausgaben des Vereins werden aus Beiträgen, Spenden und eventuellen Zuschüssen finanziert.

§ 8 Vorstand (alte Fassung bis 24.04.2012)

1. Vorstand sind der Vorstandsvorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt,
5. Eine Wiederwahl des Gesamtvorstands ist zulässig.
6. Die im Verein tätigen Mitglieder des Gesamtvorstands erhalten, wie die Mitglieder des Vereins, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keinerlei Vergütung. Die Erstattung von Unkosten kann gegen Beleg gewährt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 33 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung entweder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Dieser ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen.
3. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 9 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen.
4. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Gang der Mitgliederversammlung

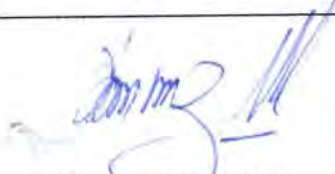
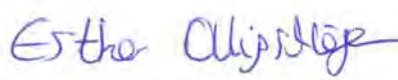


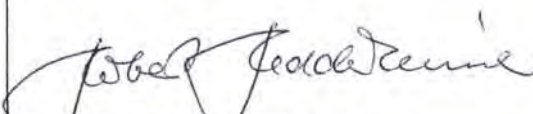
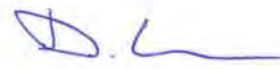

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
2. Ein Versammlungsleiter ist dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
3. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der genannten Frist erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80 % der Mitglieder erforderlich.
7. Soll der Vereinszweck geändert werden, sind die Stimmen aller anwesenden Mitglieder sowie das schriftliche Einverständnis der abwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.
Rheinbach, den 09. Januar 2009

Die Gründungsmitglieder:

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  1. Agouzé Mawo Christ KOKOU, Münstereifelerstr. 30, 53359 Rheinbach |  2. Esther OLLIGCHLÄGER Dorotheenstr. 157, 53119 Bonn |
|  3. Stefan FRANK Mausmaar 27, 53359 Rheinbach |  4. Ruth HEDDESHEIMER, Noldestraße 9, 53340 Meckenheim |
|  5. Herbert HEDDESHEIMER, Noldestraße 9, 53340 Meckenheim |  6. David KRAKOW Clemens August Str. 1, 53115 Bonn |
|  7. Karl L. KRAKOW, Greesgraben 15, 53359 Rheinbach | |